Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz –FTG) (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2006 (GVBI. S. 190), erlässt die Gemeinde Palling folgende

Verordnung

§ 1

Im Gemeindegebiet ist der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr zugelassen. Ausgenommen sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung 1) in Kraft.

1) Bekannt gemacht am 23.06.2006.